

1. Geltung

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, auch wenn auf diese im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn RIEDL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese gelten nur, soweit diese von RIEDL ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Bestellung von RIEDL haben Vorrang vor den AEB. Widersprüche, Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes aufzulösen. Soweit eine Auslegung danach nicht möglich ist oder zu keinem hinreichend klaren Ergebnis führt, haben die Vereinbarungen in den jeweiligen Verträgen Vorrang vor den Vereinbarungen in diesen Einkaufsbedingungen und die Vereinbarungen in diesen Einkaufsbedingungen Vorrang vor den übrigen Anlagen. Verbleiben danach Widersprüche, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten, steht RIEDL ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

2. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (u.a. Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt ergänzend die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag an einen im Baugewerbe tätigen Auftragnehmer erteilt wird.

3. Vertragsschluss

Angebotsanfragen von RIEDL sind als unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Auftragnehmers zu verstehen. Es steht RIEDL frei, ein entsprechendes Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten seines Angebots unabhängig davon, ob RIEDL das Angebot annimmt oder ablehnt. Im Fall der Ablehnung des Angebots ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber RIEDL geltend zu machen. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer für einen Zeitraum von einem Monat an sein Angebot gebunden. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Textform (Vertragsschluss). Weicht die Beauftragung von dem Angebot ab, kann der Auftragnehmer die Beauftragung nur innerhalb einer Woche ab Eingang bei dem Auftragnehmer zurückweisen, andernfalls gilt der Vertragsschluss als in der Fassung der abweichenden Beauftragung angenommen.

4. Lieferungen, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Lieferungen des Auftragnehmers haben unter Beifügung eines Lieferscheins in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Vertragsnummer und genauer Bezeichnung der Lieferung zu erfolgen. Weicht die Lieferschrift von der Anschrift von RIEDL ab, ist RIEDL ein entsprechender Lieferschein so rechtzeitig zuzusenden, dass dieser Lieferschein RIEDL am Tag der Auslieferung vorliegt.

4.2 Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen sind bindend. Vorzeitige oder spätere Lieferungen sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von RIEDL zulässig. RIEDL ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden, die Annahme zu verweigern oder Lagerkosten zu berechnen.

4.3 Lieferungen sind fristgemäß, sofern die vertraglich vereinbarten Lieferungen zu den in dem jeweiligen Vertrag angegebenen Lieferdatum und Lieferadresse zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. nach den zeitlichen Vorgaben von RIEDL eingehen. Schließt der Vertrag Installation und Montage ein, gilt die Leistung als fristgemäß, wenn Installation und Montage bis zu dem im Vertrag angegebenen Datum erfolgt sind.

4.4 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, ist RIEDL berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettovertragswertes, bei vereinbarten Teilleistungen in Höhe von 0,1 % des Nettovertragswertes der jeweils bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erbringenden Teilleistung, für jeden Werktag des Verzugs zu ver-

langen, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Vertragspreises. Für die Leistungsverzüge einzelner Teilleistungen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Leistungsverzüge weiterer Teilleistungen desselben Vertrages angerechnet. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist dies der Fall, sind Teilleistungen entsprechend zu kennzeichnen.

4.6 Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen oder Zahlung von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgerecht, keinen Verzicht auf Vertragsstrafen oder sonstige Ansprüche von RIEDL dar.

4.7 Erfolgt der Rücktritt aufgrund Verzuges mit der Leistung, steht es RIEDL frei, die verspätete Leistung anzunehmen, in diesem Fall gilt der Rücktritt als nicht erklärt.

5. Transport und Verpackung

Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Auftragnehmer den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß so zu verpacken und ggfs. zu kennzeichnen, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und auch Dritten keine Schäden entstehen.

6. Untersuchung, Rüge durch RIEDL

RIEDL wird die Lieferung im Rahmen der Wareneingangskontrolle innerhalb angemessener Frist auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) offensichtlich sind, z.B. Abweichungen in Quantität und Qualität oder Transportschäden, untersuchen (Eingangsprüfung). Maßgebend sind die bei der Eingangsprüfung von RIEDL ermittelten Stückzahlen, Massen, Gewichte und Qualitätsmerkmale und die daraus abgeleitete Feststellung hinsichtlich der gesamten Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von RIEDL für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von RIEDL gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

7. Preis und Zahlungsbedingungen

7.1 Die genannten Preise sind - soweit nicht eindeutig anders bezeichnet - in Euro, netto, zzgl. jeweils gültiger gesetzl. USt. vereinbart. Die Preise verstehen sich inkl. Installation und Montage (soweit vereinbart), inkl. Verpackung, Verladungs-, Fracht-, etwaiger Versicherungskosten und Spesen sowie gegebenenfalls zu entrichtender Zölle und Abgaben. Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.

7.2 Abschlagszahlungen, Zahlungsplan und Vorauszahlungen müssen gesondert vereinbart werden, ansonsten sind sie ausdrücklich nicht vereinbart.

7.3 Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Vertragsnummer, Datum, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Stundenlohnrechnung, Schlussrechnung), ggf. Liefer- und Arbeitsnachweise
- Art der Lieferung,
- Bezugnahme auf die bereits in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten,
- die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (Steuernummer, Umsatzsteuernummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer, Lieferzeitraum, etc.),
- Freistellungserklärung der Finanzverwaltung (soweit vorhanden).

7.4 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an folgende Adresse zu schicken:

**RIEDL Objektbau GmbH
Englmannstett 40
83539 Pfaffing/ Lehen.**

7.5 Zahlungen sind fällig 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung und nach vertragsgemäßer Lieferung (einschließlich des Lieferscheins) oder bei Verträgen mit Werkvertragsbestandteilen (ggf. inkl. Montage, Inbetriebnahme, Dokumentation) frühestens mit der Abnahme.

7.6 Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.

7.7 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, gewährt der Auftragnehmer 3% Skonto für die Zahlung innerhalb von 20 Kalendertagen ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei RIEDL.

8. Beschaffenheit

8.1 Die Leistungen müssen den vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen und ggf. übersandten Zeichnungen und Unterlagen von RIEDL entsprechen sowie alle für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Funktionen und Eigenschaften erfüllen. Generell sind nur zugelassene und neue Materialien zu verwenden. Die vereinbarte Leistungsbeschreibung sowie die Eigenschaften von Referenzmustern gelten als Beschaffenheitsvereinbarung. Vorhergehende Leistungen gleichen Typs gelten als Referenz. Verlangt RIEDL zunächst ein Referenzmuster, darf der Auftragnehmer erst nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von RIEDL mit der Leistung beginnen.

8.2 Die Parteien vereinbaren als Beschaffenheit, dass sämtliche Leistungen, einschließlich der zugehörigen Dokumentation dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten und Eigenschaften entsprechen. Der Auftragnehmer wird die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ausrichten und auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinweisen.

9. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Lieferanschrift und der vereinbarte Erfüllungsort ergeben sich aus dem Vertrag. Ist nur eine Lieferanschrift und kein abweichender Erfüllungsort im Vertrag angegeben, gilt die Lieferanschrift auch als vereinbarter Erfüllungsort.

9.2 Soweit die vertraglich geschuldete Leistung die Installation und Montage mit umfasst, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs erst nach vollständiger Installation und Montage sowie Abnahme durch RIEDL auf RIEDL über. Die Gefahrtragung betreffend mangelhafte Leistungen geht mit der Mängelanzeige (wieder) auf den Auftragnehmer über.

9.3 Ist von RIEDL eine Anzahlung oder Vorauszahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Lieferungen mit dem Beginn ihrer Herstellung auf RIEDL über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Lieferungen bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Auftragnehmers verbleiben und für RIEDL verwahrt werden. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an den Lieferungen im Falle von Werken oder Arbeitsergebnissen mit ihrer Erstellung, im Übrigen mit Warenannahme bzw. Weiterverarbeitung durch RIEDL oder Dritte auf RIEDL über, soweit nicht vertraglich Abweichendes geregelt ist.

9.4 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Eigentumsvorbehalte von Nachunternehmern nicht bestehen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Weder RIEDL noch der Auftragnehmer haften der jeweils anderen Partei, sofern und soweit sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufgrund von höherer Gewalt gehindert sind. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Seuchen, Krieg und rechtmäßige Aussperrungen.

10.2 Liegt ein Fall von höherer Gewalt vor, ist die jeweilige Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten und detailliert

- die Einzelheiten des Falls der höheren Gewalt,
- dessen Auswirkungen auf die Erfüllung der Vertragspflichten,
- eine Einschätzung über die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses,
- die eingeleiteten Gegenmaßnahmen,
- die Auswirkungen auf das anvisierte Leistungsdatum darzulegen, sowie
- alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt für die jeweilige andere Partei so gering wie möglich zu halten und der Vertragsverpflichtung so bald wie möglich wieder nachzukommen.

10.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

10.4 Dauert die Leistungsverhinderung des Auftragnehmers wegen höherer Gewalt mehr als drei Wochen an, ist RIEDL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Nutzungsrechte

Mit dem vertraglich vereinbarten Preis ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse abgegolten. Der Auftragnehmer räumt hiermit RIEDL an sämtlichen etwa aufgrund des Vertrages geschaffenen Werken, insbesondere an Plänen, Unterlagen, Skizzen, Konzepten, Tabellen, Aufstellungen, sonstigen Arbeitsergebnissen etc., gleich ob diese in verkörperter Form oder als EDV-Datei vorliegen, ein jeweils unbeschränktes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Leistungen, insbesondere Pläne, in jeder beliebigen Weise zu verwerten, zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu vermarkten und zu veröffentlichen. RIEDL ist berechtigt, die vorbezeichneten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Rechte von Nachunternehmern vorstehenden Nutzungsbefugnissen von RIEDL nicht entgegenstehen.

12. Änderungsverlangen

12.1 RIEDL ist bis zur Annahme der Leistung berechtigt, Änderungen in Leistungszeit, Qualität und Menge zu verlangen.

12.2 Führt die Änderung zu einer Erhöhung des Preises oder zu einer Verzögerung der Leistung, wird der Auftragnehmer RIEDL unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche seit Zugang einer entsprechenden Änderungsmitteilung von RIEDL hierüber informieren und eine Kostenschätzung und nach spätestens einer weiteren Woche ein Änderungsangebot in prüfbarer Form übermitteln.

12.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Informationspflicht nicht nach, gilt die vertraglich vereinbarte Lieferzeit mit Ablauf der Wochenfrist unverändert.

12.4 Das Änderungsangebot ist auf Basis des Vertrages zu kalkulieren; hierfür gelten sämtliche vertraglichen Vereinbarungen entsprechend. Gelten die gesetzlichen Regelungen des Bauvertragsrechtes für die vertragliche Leistung, ist das Änderungsangebot nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15.1 zu erstellen. Die Erstellung von Änderungsangeboten ist für RIEDL kostenlos.

12.5 Preiserhöhungen oder geänderte Lieferzeiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch RIEDL in Textform. Falls RIEDL es unterlässt, auf ein Änderungsangebot des Auftragnehmers innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt zu antworten, gilt dies als Zurückweisung des Änderungsangebotes.

12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Änderungsverlangen von RIEDL nachzukommen, wenn

- vorher über Art, Umfang und Kosten eine schriftliche Vereinbarung zwischen RIEDL und dem Auftragnehmer getroffen worden ist bzw. RIEDL das Änderungsangebot in Textform entsprechend voriger Regelung beauftragt hat, oder
- RIEDL gegenüber dem Auftragnehmer in Textform angeordnet hat, die Leistung trotz Fehlens eines Änderungsangebotes bzw. einer geänderten Preisvereinbarung bzw. eines Vertrages zu erbringen.

Wenn kein Fall des § 650b Abs. 1, Nr. 2 BGB vorliegt, muss die geänderte Leistung für den Auftragnehmer darüber hinaus zumutbar sein. Es wird vermutet, dass die Erbringung dieser Leistung zumutbar ist, wenn der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm die geänderte Leistung nicht zumutbar ist. Unterliegt die vertragliche Leistung dem Bauvertragsrecht des BGB, ist vorrangig die Frist des § 650b Abs. 2 BGB mit den Ausnahmen in nachfolgender Ziffer 15.1 einzuhalten. Liegt keiner der vorbenannten Fälle vor, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Preisanpassung.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für RIEDL insbesondere dann vor, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, überschuldet oder zahlungsunfähig ist, Ansprüche des Auftragnehmers gepfändet werden oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt ist,
- der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- der Auftragnehmer gegen geltendes Gesetzesrecht oder behördliche Anweisungen verstößt,
- der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von RIEDL Nachunternehmer beauftragt,
- der Auftragnehmer von den Qualitätsvorgaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RIEDL abweicht und/oder RIEDL über die Folgen einer solchen Abweichung nicht detailliert aufklärt und RIEDL die Abweichung nicht nachträglich schriftlich genehmigt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Mängelansprüche, Rückgriffsrechte, Verjährung

14.1 Die Leistungen müssen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.

14.2 Der Auftragnehmer trägt sämtliche erforderliche Kosten der Nacherfüllung, insbesondere auch eventuell anfallende Transport- und Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbaukosten). Der Auftragnehmer hat RIEDL insbesondere die erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen. Der Auftragnehmer ersetzt RIEDL

die Kosten für eine notwendige Mitwirkung bei der Nacherfüllung sowie für Maßnahmen, die dazu dienen, die Beeinträchtigungen des Auftraggebers von RIEDL gering zu halten, unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

14.3 Während der Nacherfüllung ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten Übergangslösungen bereit zu stellen, soweit dies für die Nutzung der Leistung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Sicherheit erforderlich ist (Schadensminderung).

14.4 Für Mängel, die auf von RIEDL beigestellte Planungsunterlagen, die Leistungsbeschreibung oder aus sonstigen Gründen auf RIEDL zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, der Auftragnehmer hat gegenüber RIEDL diesbezüglich unverzüglich Bedenken angemeldet.

14.5 Neben den gesetzlichen Regelungen ist RIEDL berechtigt, die Nacherfüllung nach erfolglosem Fristablauf oder ohne Fristablauf, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nacherfüllung durch den Auftragnehmer aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist, selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.

14.6 Die aufgrund von berechtigten Mängelrügen entstehenden Kosten von RIEDL gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers, auch wenn es sich um nutzlos aufgewendete Kosten handelt, und werden dem Auftragnehmer zusätzlich pauschal mit EUR 150,00 berechnet.

14.7 Unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Mängelhaftung stellt der Auftragnehmer RIEDL bei Rechtsmängeln nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 16. frei. Im Falle von Rechtsmängeln ist der Auftragnehmer verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung der vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen, Gebäude, etc. durch RIEDL zu ermöglichen. Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der Auftragnehmer auf Verlangen von RIEDL verpflichtet, die Leistungen, z.B. die Anlagenteile so auszutauschen oder so zu verändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Sollten die vorgenannten Maßnahmen unmöglich sein, so hat der Auftragnehmer – nach Wahl von RIEDL – auf seine Kosten

- die Leistung so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt, jedoch alle an die ursprüngliche Leistung gestellten Anforderungen weiterhin ohne Einschränkung erfüllt, oder
- die Leistung durch eine andere zu ersetzen, durch die keine Schutzrechte verletzt werden und die der ersetzten Leistung gleichwertig ist, oder
- die Leistung gegen Erstattung des Preises zurückzunehmen und RIEDL alle in Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung anfallenden Kosten und Schäden zu erstatten.

14.8 Es gelten die gesetzlichen Rückgriffsrechte nach § 445a und § 445b BGB mit der Maßgabe, dass die in § 445a Abs. 1 BGB bestimmten Aufwendungsersatzansprüche in 3 Jahren ab Ablieferung bei RIEDL verjähren. Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird auf 3 Jahre verlängert. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen Ablieferung, bzw. sofern vereinbart, mit Gesamtabnahme der Leistung. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

14.9 Für die Nacherfüllung haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Leistung. Für Ersatzlieferungen beginnt die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist neu zu laufen. Sofern der Auftragnehmer mit seinen Nachunternehmern Verjährungsfristen vereinbart, die über die vertraglich vereinbarten Fristen hinausgehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche hiermit an RIEDL ab. Die Abtretung wird wirksam zum Zeitpunkt des Ablaufs der in diesem Vertrag vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. RIEDL nimmt die Abtretung an.

14.10 Nachunternehmer des Auftragnehmers sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

15. Besondere Regelungen für Werkverträge inkl. Bauverträge

15.1 Änderungsanordnung und Preisanpassung für Bauverträge

15.1.1 Die Frist des § 650 b Abs. 2 BGB beginnt auch zu laufen, wenn der Auftragnehmer RIEDL mitteilt, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, ohne dass dadurch ein Präjudiz in Grund oder Höhe begründet wird.

15.1.2 Soweit RIEDL eine Änderungsanordnung gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB in Textform ausspricht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser auch vor Ablauf der in § 650 b Abs. 2 BGB geregelten Frist zur Erzielung einer Einigung über den Preis nachzukommen, wenn

- diese Änderung keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitserfordernis) oder
- RIEDL in der Änderungsanordnung verbindlich und unwiderruflich mitteilt, dass RIEDL diese Änderung in jedem Falle wünscht, und zwar auch, wenn über den Preis innerhalb der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB keine Einigung erzielt wird oder wenn
- eine der Parteien vor Ablauf der 30-Tages-Frist nach § 650b Abs. 2 BGB das Scheitern des Einigungsversuchs mitteilt und RIEDL trotzdem die Ausführung der Änderung wünscht.

Das Dringlichkeitserfordernis liegt jedenfalls immer dann vor, wenn durch die Ausschöpfung der 30- Tages-Frist nach § 650b Abs. 2 BGB der Terminablauf tangiert würde, der Auftraggeber von RIEDL die unverzügliche Ausführung dieser Änderung verlangen kann, oder Gefahr in Verzug vorliegt.

15.1.3 Der Umfang des Mehr- oder Minderpreises richtet sich im Fall von Änderungsanordnungen nach dem tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwand zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Diese sind vom Auftragnehmer darzustellen und zu beweisen. Nur der durch die Änderungsanordnung kausal verursachte Mehraufwand ist nachtragsfähig. Der ermittelte Mehr- oder Minderaufwand ist der Höhe nach anhand der tatsächlich erforderlichen Kosten zu berechnen, gewährte Nachlässe sind dabei zu berücksichtigen.

15.1.4 RIEDL bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die vorgelegten und beanspruchten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. RIEDL kann diesen Nachweis führen durch Vorlage von zwei Fremdfirmen/-angeboten für diese Leistungen. Die Nachtragsvergütung schließt die Kosten einer etwaiger Bauzeitverlängerungen und Beschleunigungsmaßnahmen ein. Soweit der Auftragnehmer mit der Änderung Nachunternehmer beauftragt und über die Vergütung hierfür mit dem Nachunternehmer eine Vereinbarung trifft oder getroffen hat, liegen tatsächlich erforderliche Mehr- oder Minderkosten im Sinne des § 650c BGB nur vor, wenn RIEDL bei der Einigung über die Vergütung eingebunden war und der Vergütung zugestimmt hat. In keinem Falle dürfen die Preise für Änderungen ortsübliche Preise übersteigen. Ein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ist in Höhe von 5 % angemessen (§ 650f Abs. 5 S. 3 BGB) und wird hiermit vereinbart.

15.1.5 Das Recht auf Abschlagszahlungen auf Nachträge gem. § 650 c Abs. 3 BGB kann der Auftragnehmer in allen Fällen jedoch nur beanspruchen, wenn er es nicht zu vertreten hat, dass es noch nicht zu einer Verständigung über die Höhe seiner Mehrkostenforderung gekommen ist. Ein Vertretenmüssen des Auftragnehmers wird vermutet (und kann von ihm widerlegt werden), wenn die Kosten seines Nachtrages nicht plausibel den Erfordernissen des Vertrages entsprechen und daher Zweifel am tatsächlichen Mehraufwand und daraus abgeleitet an den geltend gemachten Kosten bestehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, RIEDL für sämtliche Forderungen gem. § 650 c Abs. 3 BGB vor der Zahlung durch RIEDL eine Sicherheit nach Maßgabe der Ziffer 15.5.3 zu übergeben. Sofern die gem. § 650 c Abs. 3 BGB geleisteten Zahlungen von RIEDL die geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind diese nach Abnahme an RIEDL zurückzugewähren und ab dem Eingang beim Auftragnehmer mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

15.2. Erfüllungs- und Mängelbeseitigungsansprüche

Soweit der Auftragnehmer die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist RIEDL berechtigt, den Auftragnehmer vor Abnahme unter Setzung einer angemessenen

Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung aufzufordern. Kommt der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist und einer erfolgten Nachfrist der Erfüllungsaufforderung nicht nach und erklärt er auch nicht schriftlich, der Erfüllung zwar nachzukommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Fristen, ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer die mangelfreie Erbringung dieser Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert. Das gilt nicht, wenn die von RIEDL gesetzte Frist nicht angemessen war. Dann stehen RIEDL wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Leistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Leistungsteile darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches, bezogen auf die beanstandete Leistung, zu. Wählt RIEDL den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abstandnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Leistung gegenüber dem Auftragnehmer. Im Übrigen bleibt die Erfüllungsverpflichtung des Auftragnehmers unberührt.

15.3. Abnahme

15.3.1 Nach vollständiger Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abnahme zu verlangen. Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme statt. Die Regelungen des § 640 Abs. 2 BGB gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer RIEDL zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat, der Hinweis muss in Textform erfolgen. Die Abnahme kann vom Auftragnehmer nicht verlangt werden, solange mehr als unwesentliche Mängel bestehen oder Restleistungen ausstehen oder behördliche Abnahmen/Dokumente nicht vorliegen, die der Auftragnehmer bis zur oder bei der Abnahme zu erbringen hat oder die für den Beginn der sicheren und vertragsgemäßen Nutzung oder der weiteren Arbeiten benötigt werden.

15.3.2 Die Durchführung der Abnahme hat der Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu beantragen. Es dürfen auf Verlangen von RIEDL auch Vertreter des Auftraggebers von RIEDL und sonstige von RIEDL benannte Personen an den Abnahmebegehungen teilnehmen. Nach Beendigung der Abnahmebegehungen und Herstellung der Abnahmereife ist die förmliche Abnahme durchzuführen und ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der Auftragnehmer hat ausreichende Zeiträume für die Abnahmebegehungen in seinen Terminplan einzukalkulieren.

15.3.3 RIEDL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilabnahmen zu verlangen, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

15.3.4 Die Abnahme erfolgt förmlich unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

15.3.5 Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich beantragen muss. Die Frist für Nachabnahmen beträgt in jedem Falle zwölf Werkzeuge. Etwaige RIEDL entstehende Kosten für Nachabnahmen, z.B. durch die Beauftragung eines Sachverständigen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

15.3.6 Die Abnahme kann von RIEDL wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen darf RIEDL die Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme kann jedoch wegen einer Mehrzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen verweigert werden, wenn diese in der Summe über einen unwesentlichen Mangel hinausgehen.

15.3.7 Im Falle der Abnahmeverweigerung kann der Auftragnehmer eine gemeinsame Zustandsfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung muss schriftlich mindestens zwei

Wochen vor dem vom Auftragnehmer gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch RIEDL verschoben werden. Verweigert sich RIEDL der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Der Auftragnehmer hat RIEDL Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen und den Termin mit angemessener Vorlaufzeit mitzuteilen.

15.4. Verjährung der Mängel- und Schadensersatzansprüche

Mängelansprüche von RIEDL verjähren einheitlich nach 5 Jahren und 6 Monaten. Sofern beauftragt, beträgt die Verjährungsfrist für die Gebäudehülle (Dach, Fassade, weiße Wanne) 10 Jahre und 6 Monate. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre, wenn diese Anlagenteile nicht gewartet werden. Der Auftragnehmer kann sich nur dann auf diese kurze Verjährungsfrist berufen, soweit er die fraglichen Bauteile im Rahmen der zu übergebenden Dokumentation vor Abnahme ausdrücklich als wartungsrelevant benannt hat. Wenn die Anlagenteile gewartet werden, beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, wenn die Wartungsleistungen von einer fachkundigen Firma (herstellereingetragene Firmen) durchgeführt werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme aller vertraglichen Leistungen.

15.5 Sicherheiten

15.5.1 Allgemeines

Für alle Bürgschaften gelten folgende Vereinbarungen:

Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt. Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15.5.2 Sicherheit für Vertragserfüllung und andere Ansprüche

15.5.2.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit für die Erfüllung der RIEDL zustehenden Ansprüche auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, aus Überzahlung sowie Kündigung, wegen nicht erfolgter Zahlungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge, sowie der Einhaltung der Regelungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz sowie vertragliche Freistellung durch den Auftragnehmer in Höhe von 10% der Nettovertragssumme zu leisten. Folgende Leistungsänderungen sind von der Sicherheit erfasst:

- sofern sich dadurch die jeweilige Nettovertragssumme um nicht mehr als 10 % erhöht,
- die jeweilige Nettovertragssumme nicht verändert wird, oder
- die zu einer Reduzierung der jeweiligen Nettovertragssumme führen.

15.5.2.2 Der Auftragnehmer leistet diese Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss durch Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft unter Einhaltung der obigen Vereinbarungen in Ziffer 15.5.1. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche von RIEDL, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche erfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf RIEDL für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei etwaige vorgenommenen Einbehalte wegen Mängeln oder Restleistungen dahingehend zu berücksichtigen sind, dass keine Doppelsicherung vorliegt.

15.5.2.3 Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht fristgemäß, stehen RIEDL bei Verzug des Auftragnehmers die Rechte nach § 281 BGB zu, d.h. RIEDL kann dem Auftragnehmer zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Frist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ ist RIEDL - bei Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, Zahlungen, soweit einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

15.5.2.4 Bei Leistungsänderungen, die zu einer Erhöhung der Nettovertragssumme um mehr als 10% führen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vereinbarte Sicherheit entsprechend zu erhöhen, es sei denn RIEDL verzichtet hierauf im Einzelfall ausdrücklich. Bis zur Stellung der erhöhten Sicherheit (Sicherheit über den erhöhten Betrag) oder einer weiteren Bürgschaft kann die Erhöhung der Sicherheit durch einen entsprechenden Bareinbehalt von Abschlagsrechnungen vorgenommen werden. Die Ausbezahlung bzw. die Zurückbehaltung des noch nicht verwerteten Einbehaltes erfolgt entsprechend vorstehender Regelung zur Rückgabe der Bürgschaft.

15.5.3. Sicherheit für Mängelansprüche

15.5.3.1 Der Auftragnehmer leistet zur Absicherung der Erfüllung der RIEDL zustehenden Mängelansprüche nach Abnahme einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme unter Einbeziehung von Leistungsänderungen Sicherheit in Höhe von 5% der vertraglichen Nettoschlussrechnungssumme. Solange die Nettoschlussrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist der vom Auftragnehmer geforderte Nettoschlussrechnungsbetrag maßgeblich und solange die Schlussrechnung nicht gestellt ist, ist die Nettovertragssumme zuzüglich vereinbarter baukonstruktiver Nachträge, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche und abzüglich vereinbarter Leistungsminderungen maßgeblich.

15.5.3.2 Der Auftragnehmer leistet diese Sicherheit nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft unter Einhaltung der obigen Vereinbarungen in Ziffer 15.5.1. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in 5 Jahren und 6 Monaten nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme der vertraglichen Leistungen. Der Lauf der Verjährung der Hauptschuld bleibt hiervon unberührt. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet oder in Anspruch genommen wurde, nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche - unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der Auftragnehmer hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Freigabe/Reduzierung der Bürgschaft, soweit keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche von RIEDL bestehen.

15.5.3.3 Bis zur Übergabe der Bürgschaft wird ein entsprechender Bareinbehalt in Höhe der Sicherheitsleistung vereinbart, der durch die Bürgschaft abgelöst werden kann. Alternativ kann die Sicherheit auf Verlangen des Auftragnehmers durch Hinterlegung von Geld in der Form geleistet werden, dass der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto eingezahlt wird, über das beide nur gemeinsam verfügen können („und“-Konto). Die Ausbezahlung des noch nicht verwerteten Einbehaltes bzw. hinterlegten Betrages erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche – unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der Auftragnehmer hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Auszahlung, soweit keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche von RIEDL bestehen.

15.5.4. Sicherheit für Abschlagszahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB

15.5.4.1 Für den Fall einer Abschlagszahlung nach § 650c Abs. 3 BGB durch RIEDL an den Auftragnehmer leistet der Auftragnehmer folgende Sicherheit: Der Auftragnehmer stellt die Abschlagszahlung entsprechend den vertraglichen Regelungen in Rechnung und weist diese gesondert mit der Bezeichnung als Abschlagszahlung nach § 650c Abs. 3 BGB, mit fortlaufenden Nummerierungen aus. Vor Fälligkeit dieser Rechnung legt der Auftragnehmer eine Abschlagszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft unter Einhaltung der obigen Vereinbarungen in Ziffer 15.5.1 über einen Betrag in Höhe der Abschlagszahlung (netto) zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche von RIEDL aus der geleisteten Abschlagszahlung nach § 650c Abs. 3 BGB an den Auftragnehmer nebst Zinsen bis zur einvernehmlichen Vereinbarung

eines geänderten Preises zwischen RIEDL und dem Auftragnehmer oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über einen geänderten Preis bzw. eine Mehrvergütung.

15.5.4.2 Die Abschlagszahlungsbürgschaft ist nach schriftlicher Vereinbarung eines geänderten Preises zwischen RIEDL und seinem Auftragnehmer oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über einen geänderten Preis bzw. eine Mehrvergütung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der an den Auftragnehmer geleisteten Abschlagszahlung nebst Zinsen nach § 650c Abs.3 Satz 3 BGB bei RIEDL zurückzugeben.

15.6. Kündigung

15.6.1 RIEDL kann den Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer kündigen. Dem Auftragnehmer werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen vergütet, soweit diese nachgewiesen und prüfbar in Rechnung gestellt werden.

15.6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB für beide Parteien bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund im Sinne von § 648a BGB für beide Parteien liegt insbesondere in den unter obiger Ziffer 13. genannten Fällen vor. Wird die Kündigung von RIEDL aus wichtigem Grund ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu den vertraglichen Preisen abgerechnet, wie sie von RIEDL bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Vertrages.

15.6.3 Soweit der Auftragnehmer den Vertrag aus einem wichtigen Grund vorzeitig kündigt, den RIEDL zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien eine einmalige Zahlung in Höhe von 5% des Abrechnungswertes der aufgrund der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistung als pauschalen Schadensersatz. Mit diesem pauschalen Ansatz sind sämtliche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung dem Auftragnehmer entstandenen bzw. noch entstehende Ansprüche abgegolten und erledigt. Statt der Einmalzahlung ist es den Parteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schadensersatzanspruch in Bezug auf die Folgen der Kündigung nachzuweisen. Der RIEDL zu ersetzende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung oder Nichterfüllung durch den Auftragnehmer behält sich RIEDL vor.

15.6.4 Teilkündigungen von RIEDL sind sowohl bei einer freien Kündigung als auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Eine abgrenzbare Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrssitte die zu kündigenden Leistungsteile von den übrigen Leistungsteilen örtlich, sachlich und/oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können.

15.6.5 Für die Weiterführung der werkvertraglichen Leistungen kann RIEDL Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen und gelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

15.7 Architekten- und Ingenieurvertragsrecht gemäß §§ 650p ff. BGB

Sofern RIEDL gemäß § 650r BGB bei noch nicht vereinbarten wesentlichen Planungs- und Überwachungszielen ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage der Planunterlagen gemäß § 650p Abs. 2 BGB zusteht, erlischt dieses mit Ablauf von 4 Wochen ab Vorlage der Unterlagen. Eine Teilabnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschluss der Leistungen der bauausführenden Unternehmen findet nicht statt.

16. Haftung des Auftragnehmers, Freistellung, Produkthaftung

16.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist für seine Handlungen und Unterlassungen, für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm beschäftigten Personals, seiner Nachunternehmer oder sonstigen Beauftragten uneingeschränkt verantwortlich und haftbar. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat.

16.2 Im Falle der Inanspruchnahme von RIEDL durch Dritte (hierzu zählen auch Sozialkassen und Berufsgenossenschaften) aufgrund einer vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmer zu vertretenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung und/oder sofern und soweit eine Rechtsmängelhaftung des Auftragnehmers besteht, stellt der Auftragnehmer RIEDL von allen Ansprüchen Dritter gegen RIEDL auf erstes Anfordern frei, die vom Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht sind. Dies gilt jedoch nur, wenn RIEDL diesen Dritten gegenüber direkt zum Ersatz verpflichtet ist. Der Auftragnehmer stellt RIEDL von allen Ansprüchen Dritter sowie den damit zusammenhängenden Kosten auf erstes Anfordern frei, die gegen RIEDL aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze, verursacht durch die Fehlerhaftigkeit der Leistung oder durch Rechtsverletzungen bei der Herstellung der Leistungen erhoben werden. Von der Freistellung sind alle Ansprüche und Kosten der Verteidigung oder Rechtsverfolgung, die RIEDL entstehen, erfasst, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind.

17. Versicherungen

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für den jeweiligen Vertrag ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das erweiterte Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Die Mindestdeckungssummen im Schadenfall gelten wie folgt, wobei das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen zweifach maximiert gilt:

- 3,0 Millionen EUR für Personen- und Sachschäden sowie
- 1,0 Million EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen dieser Haftpflichtversicherungen RIEDL binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen.

17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer in die Versicherungsdeckung mit aufzunehmen. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers geht allen anderen eventuell bestehenden Haftpflichtversicherungen im Schadenfall vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung während der gesamten Vertragsdauer bis zum Ablauf der Verjährungszeiträume für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten und den Fortbestand der Versicherungen auf Verlangen von RIEDL jederzeit innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. Eine Haftungsbeschränkung auf die von der Versicherung gedeckten Schäden besteht nicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Versichertem nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen.

17.3 Werden vom Auftragnehmer auch Planungsleistungen erbracht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, neben der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auch eine Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Herfür gelten die gleichen Bestimmungen.

17.4 Weist der Auftragnehmer trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, ist RIEDL berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

18. Zustimmung zur Unterbeauftragung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

18.1 Der Auftragnehmer hat den Auftrag selbst auszuführen. Zur Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, es sei denn RIEDL hat der Beauftragung eines Nachunternehmers ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

18.2 Der Auftragnehmer tritt hiermit sicherungshalber sämtliche Erfüllungs-, Mängelansprüche und -rechte, Aufwendungsersatz- sowie Überzahlungsansprüche gegen seine Nachunternehmer an RIEDL ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf durch RIEDL verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte zu sichern und wahrzunehmen.

18.3 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RIEDL, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen RIEDL abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

18.4 RIEDL ist berechtigt, vertragliche Ansprüche einschließlich der dafür erhaltenen Sicherheiten an Dritte abzutreten. RIEDL ist zur Aufrechnung mit allen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt.

18.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen eine Forderung von RIEDL mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn seine Gegenforderung oder sein Zurückbehaltungsrecht ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

18.6 Nach Ablieferung bzw. Abnahme hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer erstellt bzw. dem Auftragnehmer übergeben wurden, herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftragnehmer in Bezug auf die herauszugebenden Unterlagen ist ausgeschlossen.

19. Datenschutz

Die Parteien willigen wechselseitig ein, dass die jeweils andere Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der Auftragsabwicklung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen EDV-mäßig speichert und diese Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für die betrieblichen Zwecke von RIEDL und den Auftragnehmer verarbeitet und speichert.

20. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die ihm während der Geschäftsbeziehung mit RIEDL unmittelbar oder mittelbar von RIEDL bekannt werden vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die

- dem Auftragnehmer bereits vor dem Zustandekommen der Geschäftsbeziehung mit RIEDL bekannt waren,
- die dem Auftragnehmer von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verfügung gestellt werden,
- die öffentlich bekannt sind oder
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung vom Auftragnehmer weitergegeben werden müssen.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Die Verträge unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Anwendung der CiSG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

21.2 RIEDL ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten das Landgericht München zu wählen.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der Verträge bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

22.2 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.